

„§18

(1) Wer vorsätzlich Tatsachen, die ihm in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 anvertraut oder bekannt geworden sind und an deren Geheimhaltung ein persönliches Interesse besteht, offenbart, ohne dazu gesetzlich verpflichtet oder von seiner Verpflichtung zur Verschwiegenheit befreit zu sein, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Den Angehörigen eines mittleren medizinischen Berufes oder eines medizinischen Hilfsberufes stehen deren Mitarbeiter gleich.“

13. a) § 13 des Gesetzes vom 26. September 1955 über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen (GBl. I S. 654) erhält folgende Fassung:

„§13

(1) Wer vorsätzlich entgegen den vorstehenden Bestimmungen

1. den Abbau edelmetallhaltiger Vorkommen oder die Gewinnung von Edelmetallen nicht anmeldet
2. den Erwerb oder Anfall von Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen oder echten Perlen nicht meldet — als Anfall von Edelmetallen gilt auch die Zurückführung von Erzeugnissen aus Edelmetallen in den Rohzustand durch Schmelzen oder Verhütten —
3. ohne Genehmigung bzw. entgegen den Bedingungen einer Genehmigung
 - a) Edelmetalle scheidet oder legiert
 - b) Edelmetalle, seltene Metalle, Edelsteine oder echte Perlen verwendet
 - c) mit Edelmetallen, Halbzeugen, Erzeugnissen oder Münzen aus Edelmetallen, mit seltenen Metallen und Edelsteinen sowie Erzeugnissen daraus, mit echten Perlen sowie Erzeugnissen mit echten Perlen handelt
 - d) Erzeugnisse aus Edelmetallen, seltenen Metallen oder Edelsteinen sowie Münzen aus Edelmetallen umarbeitet

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn

1. der Täter sich oder einem anderen einen bedeutenden Vermögensvorteil verschafft hat
2. das staatliche Aufkommen und die staatliche Verwendung von Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen oder echten Perlen im bedeutendem Umfang beeinträchtigt werden